

II- 5058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
 DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019
 26. Juli 1988

Zl. 353.260/108-I/6/88

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

2259/AB

1988 -07- 27

zu *2263/J*

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Frischenschlager haben am 27. Mai 1988 (eingelangt am 30. Mai 1988) unter der Nr. 2263/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zulagen im öffentlichen Dienst gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Zulagen, aufgegliedert nach Ressorts, können Bedienstete des öffentlichen Dienstes zusätzlich zu ihrem Gehalt bekommen?
2. Welche dieser Zulagen basieren aus gesetzlichen Grundlagen, und bei welchen handelt es sich um sogenannte "nicht überleitbare Nebengebühren"?
3. Wie hoch sind die Kosten, aufgegliedert nach Ressorts, für die jeweiligen Zulagen im vergangenen Jahr gewesen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

A. Allgemeine Ausführungen

Geldleistungen des Bundes nach dem Gehaltsgesetz 1956 (GG 1956) sind

1. laufend wiederkehrende Monatsbezüge und Sonderzahlungen,
2. Nebengebühren,
3. Leistungen eigener Art, wie z.B. die Kollegiengeldabgeltung der Hochschullehrer.

- 2 -

Eine ähnliche Systematik gilt für die Bezüge der Richter und der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, deren Besoldung in eigenen Bestimmungen, nämlich im Richterdienstgesetz (RDG) bzw. in der Bundesbahn-Besoldungsordnung (BBO) geregelt ist. Außerhalb der allgemeinen Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes stehen lediglich kleinere Bedienstetengruppen, deren Dienstverhältnis entweder durch eigene Kollektivverträge geregelt ist, wie z.B. das nicht darstellende künstlerische Personal bzw. das technische Personal im Gesamtbereich der Österreichischen Bundestheater, oder für die überhaupt eigene arbeitsrechtliche Bestimmungen (z.B. Schauspielergesetz, Hausbesorgergesetz) gelten ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstverhältnis zu einem öffentlichen oder privaten Dienstgeber besteht.

Die Besoldungsvorschriften verwenden den Ausdruck "Zulage" in mehrfachem Sinn:

Zu einem wird darunter neben dem Monatsgehalt ein Bestandteil der laufend wiederkehrenden Monatsbezüge verstanden. Zulagen in diesem Sinne sind (in der Reihenfolge des Anfragetextes) Omnibuslenkerzulage, Verwaltungsdienstzulage, Wachdienstzulage, Dienstzulagen der Lehrer, Lehrer-Erzieherzulage, Haushaltszulage, Verwendungszulage, Dienstalterszulage. Diese sind offenbar gemeint, wenn in der Anfrage von "klassischen Zulagen" die Rede ist. Da die Anfrage nicht auf diese abzielt, darf von weiteren Ausführungen zur "klassischen Zulage" abgesehen werden, doch ist im Hinblick auf offensichtlich im Raum stehende irrite Vorstellungen die Anmerkung notwendig, daß im Monatsbezug der Wachebeamten die Verwaltungsdienstzulage nicht enthalten ist. Ferner darf ausdrücklich betont werden, daß in keinem Fall Geldleistungen für Überstunden im Monatsbezug inkludiert sind. Die öffentlich Bediensteten weisen immer wieder vehement darauf hin, daß es - im Gegensatz zum Bereich der privaten Wirtschaft - zu Geldleistungen für Überstunden nur dann kommt, wenn Überstunden tatsächlich geleistet wurden und außerdem eine Abgeltung dieser Überstunden durch Freizeitausgleich nicht möglich war.

In einer anderen Bedeutung des Begriffes "Zulage" werden einzelne Nebengebührentypen so bezeichnet. Nebengebühren sind Bezüge, die unter bestimmten Voraussetzungen neben den laufend wiederkehrenden Bezügen fallweise oder als Pauschale ausgezahlt werden.

- 3 -

Die Vielzahl der Bezeichnungen für Nebengebühren ist auf die Gewohnheit zurückzuführen, Nebengebühren durch einen sprechenden Namen mit konkreten Tätigkeiten in Verbindung zu bringen (z.B. Flugzulage, Aufzugswartungsgebühr). Dadurch wird der Eindruck einer großen Vielfalt erweckt. In Wirklichkeit handelt es sich um lediglich insgesamt 6 Nebengebühren-Grundtypen, denen jede einzelne der unter den verschiedensten Arbeitstiteln bekannten Nebengebühren zuzuordnen ist. Jede Grundtype entspricht einem bestimmten Sachverhalt, bei dessen Bestehen der Bedienstete einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Nebengebühren – ausgenommen auf Belohnungen – hat. Diese Grundtypen sind durch unterschiedliche Bemessungsvorschriften in den §§ 16 bis 20d GG 1956 bzw. in den Parallelvorschriften in die 14 im Gesetz aufgezählten Nebengebührentypen aufgespaltet. Dazu kommen die Nebengebühren gemäß Art. XII Abs. 1 der 47. GG-Novelle, BGBI.Nr. 228/1988, die zur Lösung von Spartenproblemen als unüberleitbar bis zum Inkrafttreten der 47. GG-Novelle auf Art. VI Abs. 1 der 24. GG-Novelle gestützt werden mußten. Im einzelnen bestehen folgende Grundtypen von Nebengebühren:

- I. Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen. Solche zeitliche Mehrleistungen können sein: Überstunden, Bereitschaftsdienst, Journaldienst.
- II. Nebengebühren für mengenmäßige Mehrleistungen, diese sind dem Akkord im Privatbereich vergleichbar.
- III. Abgeltungen von Besonderheiten der Dienstverrichtung, wie Erschwernis, Gefahren für Gesundheit und Leben, Schichtdienst, verlängerter Dienstplan.
- IV. Ersätze für Kosten, die dem Bediensteten im Zusammenhang mit seinem Dienst erwachsen. Kosten entstehen durch dienstverbundenen Mehraufwand, vom Bediensteten zu ersetzende Abgänge im Kassendienst, erhöhte Fahrtkosten bei großer Entfernung der Wohnung von der Dienststelle.
- V. Belohnungen und Zuwendungen für besondere Leistungen, aus sonstigen besonderen Anlässen, insbesondere aus Anlaß eines Dienstjubiläums.
- VI. Nebengebühren gemäß Art. XII Abs.1 der 47. GG-Novelle, BGBI.Nr. 288/1988, zur Abgeltung geänderter Umstände der Tätigkeit, eingetretener Neuerungen sowie geänderter oder zusätzlicher Aufgaben.

- 4 -

Bei der Feststellung des Nebengebührenanspruches ist – wieder Nebengebühren mit Belohnungscharakter ausgenommen – der Verwaltung ein Ermessensspielraum nicht eingeräumt. Da die gesetzmäßige Vollziehung des gesamten Nebengebührenrechtes verfassungsmäßig durch die Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes gesichert ist – mit der 47. GG-Novelle wird auch der bislang in dieser Hinsicht unbefriedigende Zustand in bezug auf "nicht überleitbare" Nebengebühren einer Lösung zugeführt – können über die Rechtmäßigkeit der ausgezahlten Nebengebühren keine Zweifel bestehen.

Eine andere Frage ist die nach der besoldungspolitischen Funktion der Nebengebühren. Diese muß unter dem Aspekt des enorm breiten Tätigkeitsspektrums der öffentlichen Verwaltung gesehen werden. Die Vielfalt staatlicher Aufgaben umfaßt Bereiche wie Bahn, Post, Exekutive, Justiz, Bildungseinrichtungen, Kulturträger und vieles anderes.

Kein Unternehmen der Privatwirtschaft ist in dem unerlässlichen Bemühen um Arbeitsfrieden mit so unterschiedlichen Anforderungen konfrontiert wie die Personalverwaltung des Bundes. Diese Aufgabe, deren Rahmenbedingungen im Gegensatz zu den branchenweise breit gefächerten arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der Privatwirtschaft die relativ einheitliche Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes ist, kann nur unter Heranziehung des Nebengebührenrechtes als Mittel notwendiger Differenzierungen gelöst werden. So bestehen einheitlich pauschalierte Nebengebühren – meist Gefahren-, Erschwernis-, Akkordzulagen und Aufwandsentschädigungen oder Kombinationen solcher Nebengebühren, wie dies dem jeweiligen Arbeitsbild entspricht – als Ausformung obiger Grundtypen für die Angehörigen bestimmter Betriebe oder betriebsähnlicher Verwaltungszweige bzw. für bestimmte typische Dienstverrichtungen innerhalb des gesamten oder innerhalb von Teilbereichen des Bundesdienstes (Betriebszulagen und spartenspezifische Zulagen).

Lediglich im Geltungsbereich der Kollektivverträge bestehen eigene betriebspezifische Besoldungsstrukturen. Die dort, z.B. im Bereich der Bundestheater, gezahlten Zulagen und Sonderentgelte stellen daher keine zuordenbaren Nebenge-

- 5 -

bühren dar, sondern unmittelbar auf vertragliche Vereinbarungen gegründete Dienstnehmeransprüche.

Im Post- und Bahnbetrieb entsprechen sämtliche Betriebszulagen mit Ausnahme des Fahrscheindruckerpauschales, des Amtsvorstandspauschales sowie der Belohnungen für Entdeckung eines Schienenbruches, eines Heißläufers und für die Ausforschung von Wagen den Grundtypen II, III und IV; die beiden erstgenannten Ausnahmen entsprechen der Grundtype I, die Belohnungen der Grundtype V.

Die sonstigen in der Anfrage genannten Nebengebühren sind folgendermaßen zuzuordnen:

Für zeitliche Mehrleistungen gebühren:

Journaldienstgebühren,
Rufbereitschaftsentschädigung.

Besonderheiten der Dienstverrichtung werden z.B. durch die Telefonistenzulage, Gefahrenzulage u.a. abgegolten.

Kostenersätze sind:

Pauschalierte Aufwandsentschädigung für Exekutivbeamte,
Schmutzzulage,
Abgeltungen für Aufwendungen der Hochschullehrer,
Fahrtkostenzuschuß.

Belohnungscharakter hat die Jubiläumszuwendung.

Alle übrigen Nebengebühren - mit Ausnahme der durch das Richterdienstgesetz obsolet gewordenen Belastungszulage - stellen Kombinationen von Abgeltungen für Besonderheiten mit Kostenersätzen dar. Zu bemerken ist, daß Fahrtkostenzuschüsse und Jubiläumszuwendungen nicht zu den einheitlich pauschalierten Nebengebühren zählen, sondern stets nur im Einzelfalle bemessen und ausbezahlt werden.

- 6 -

Was die Präsidialzulagen betrifft, teile ich mit, daß diese Post im Entwurf zum Bundesvoranschlag 1989 nicht mehr aufgenommen wird.

Zur Frage möglicher Einsparungen bemerke ich folgendes:

Nebengebühren – ausgenommen solche mit Belohnungscharakter – werden bei Vorliegen bestimmter, mit dem Verwaltungsablauf im Zusammenhang stehender Sachverhalte auf Grund zwingender, durchsetzbarer Rechtsansprüche ausgezahlt. Einschränkungen wären theoretisch im Ermessensbereich der Belohnungen denkbar, doch würde der Einsparungseffekt in keinem angemessenen Verhältnis zu der damit bewirkten Verschlechterung des Arbeitsklimas. Ein rechtlich haltbarer und betriebswirtschaftlich vertretbarer vollkommener Entfall bestimmter Nebengebühren kann daher nicht erzielt werden.

Wirksam greifende Sparmaßnahmen können nur auf organisatorischem Gebiet gesetzt werden, um Ansprüche nicht entstehen zu lassen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die im Bericht der Bundesregierung an den Budgetausschuß des Nationalrates über Einsparungen beim Personalaufwand dokumentierte Reduzierung von Planstellen und Überstunden.

Zu den Fragen 1 und 2:

Sämtliche Nebengebühren basieren auf gesetzlichen Grundlagen. Hinsichtlich der Grundtypen I bis IV und VI nach der einleitend dargelegten Einteilung besteht bei Verwirklichung des gesetzlich normierten Tatbestandes ein durchsetzbarer Rechtsanspruch. Die Gewährung von Nebengebühren der Grundtype V liegt im Ermessen des Dienstgebers.

Da – abgesehen von der Grundtype VI – weder die Anspruchstatbestände ressortspezifisch sind, noch die Ermessensübung nach ressortspezifischen Kriterien ausgerichtet wird, kommen sämtliche unter die Grundtypen I bis V fallenden Nebengebühren für alle Bediensteten aller Ressorts in Betracht.

- 7 -

Von den Verwaltungszweigen mit Nebengebühren der Grundtype VI - es sind dies die bis zum Inkrafttreten des Art. XII Abs. 1 der 47. GG-Novelle, BGBl.Nr. 288/1988, nicht überleitbar gewesenen spartenspezifischen Zulagen - ist lediglich die automationsgestützte Datenverarbeitung im Außenressort nicht, sonst in allen Bereichen vertreten. Darüber hinaus bestehen verschiedene solcher Verwaltungszweige in den Ressorts Bundeskanzleramt, Arbeit und Soziales, Finanzen, Landesverteidigung, Land- und Forstwirtschaft, Justiz, Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Unterricht, Kunst und Sport, wirtschaftliche Angelegenheiten sowie Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 3:

Die nachstehend angeführten Beträge sind jeweils in tausend Schilling gerundet.

Bundeskanzleramt mit Dienststellen

I	II	III	IV	V	VI
17500	1301	1235	3796	11495	2678

Bundeskanzleramt - Gesundheit

I	II	III	IV	V	VI
10541	124	2768	4477	5601	254

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

I	II	III	IV	V
19618	661	1606	2866	6213

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

I	II	III	IV	V	VI
97852	3188	19076	20163	27112	2164

- 8 -

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

I	II	III	IV	V	VI
13452	2907	1711	7388	20721	1068

Bundesministerium für Finanzen

I	II	III	IV	V	VI
528946	162421	113100	80223	147596	41315

Bundesministerium für Inneres

I	II	III	IV	V	VI
1368978	4939	658295	260510	89503	148

Bundesministerium für Justiz

I	II	III	IV	V	VI
277539	97431	92196	43620	44558	159

Anmerkung: Hinsichtlich der Vollzugs- und Wegegebühren siehe die Anfragebeantwortung Nr. 2256/J.

Bundesministerium für Landesverteidigung

I	II	III	IV	V	VI
309370	3011	160293	42936	62443	79938

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

I	II	III	IV	V	VI
83959	1518	5221	12231	18012	1646

- 9 -

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

I	II	III	IV	V	VI
4829	45	149	798	3749	27

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

I	II	III	IV	V	VI
2214111	5928	21512	99240	248527	1081

Anmerkung: Hinsichtlich der besonders gelagerten Nebengebühren im Bereich der
Bundestheater wird auf die Anfragebeantwortung Nr. 2260/J verwiesen.

Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

I	II	III	IV	V	VI
1252769	219649	605057	794229	277564	8488

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

I	II	III	IV	V	VI
493530	1134	17044	86830	47648	1226

Frauf (Dr)